

Richtlinien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgruppen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Grundsätze

Nach Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches (SGB), Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) im Jahre 1993, wird der Begriff "Träger freier Jugendhilfe" weiter definiert, als noch in der Vorgängernorm, dem Jugendwohlfahrtsgesetz.

Dies hat zur Folge, dass auch bei der Anerkennung der Förderungswürdigkeit neue, erweiterte Maßstäbe angelegt werden müssen. Träger freier Jugendhilfe können nach § 75 SGB VIII nun, neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 Abs. 3 SGB VIII) und den Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend (§§ 11 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII), auch andere juristische Personen (z. B. der eingetragene Verein, die GmbH oder eine Stiftung) bzw. Personenvereinigungen (wie etwa der nicht eingetragene Verein oder die Gesellschaft bürgerlichen Rechts) sein.

Wir beschränken uns im Folgenden auf die Möglichkeiten und den Verfahrensweg zur Anerkennung von Jugendgruppen auf örtlicher Ebene - also in unserem Jugendamtsbezirk Hersfeld-Rotenburg.

Bei der Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe werden im Einzelfall die derzeit gültigen Regelungen angewandt. Hierzu verweisen wir auf § 75 SGB VIII (= KJHG) in Verbindung mit § 10 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und die ausführlichen Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 7. September 2016.

Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgruppen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg setzt die Erfüllung nachstehender Grundsätze und deren Umsetzung in der praktischen Betätigung voraus:

1. Jugendverbände und Jugendgruppen sind gemäß § 12 SGB VIII Zusammenschlüsse junger Menschen, in denen Jugendarbeit von ihnen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Jedes Mitglied ist an der Willensbildung grundsätzlich zu beteiligen, Entscheidungen über inhaltliche, personelle oder organisatorische Fragen erfolgen durch Mehrheitsbeschlüsse der Mitglieder. Die Entscheidungen können an gewählte Vertretende delegiert werden.
2. Die Arbeit von Jugendgruppen muss auf Dauer angelegt sein und sich somit von projektbezogenen Jugendinitiativen unterscheiden. Dazu sind ausreichend feste Organisationsstrukturen notwendig, eine bestimmte Rechtsform jedoch nicht.
3. Jugendgruppen richten in der Regel ihre Arbeit auf die eigenen Mitglieder aus, können sich aber auch an Nichtmitglieder wenden (vergl. § 12 Abs. 2 S.2 SGB VIII).
4. Ist der Jugendverband bzw. die -gruppe in die Struktur einer Erwachsenenorganisation eingegliedert, so kann die Anerkennung der Förderungswürdigkeit nur dann erfolgen, wenn die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation durch folgende Punkte gewährleistet und belegbar ist:
 - Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
 - eigene Jugendordnung oder -satzung,
 - selbstgewählte Organe, ggf. mit Vertretung im Gesamtvorstand,
 - eigenverantwortliche und zweckbestimmte Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

Anerkennungsverfahren

Zur Anerkennung der Förderungswürdigkeit bedarf es eines schriftlichen Antrages auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck an das Jugendamt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg - Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe.

1. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen satzungsgemäßen Namen,
- die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle),
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und Organisationsformen der Jugendarbeit,
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes,
- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- Höhe des monatlichen Beitrages.

2. Dem jeweiligen Antrag sind außerdem in jedem Falle beizufügen:

- die Jugendsatzung bzw. Jugendordnung,
- ggfs. ein Verzeichnis der Untergruppen,
- soweit vorhanden, weitere schriftliche Unterlagen, wie Rundschreiben, Arbeitskonzepte und dergleichen, die Aufschluss über Inhalt und Ziel der Jugendgemeinschaft geben,
- die unterzeichnete Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII.

Bei Jugendgemeinschaften, die Teil einer Erwachsenenorganisation sind, außerdem:

- Darstellung des Verhältnisses zur Gesamtorganisation (z.B. Vertretung im Vorstand),
- die Satzung der Gesamtorganisation.

3. Über den Antrag entscheidet nach Beratung im Fachausschuss Jugendförderung der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Der Jugendhilfeausschuss kann ggfs. vor seiner Entscheidung die antragstellende Organisation hören.

4. Wird dem Antrag stattgegeben, trägt das Jugendamt - Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe - die Anerkennung in eine Liste ein und stellt der antragstellenden Organisation einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung aus.

Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Voraussetzungen, die für die Anerkennung maßgeblich waren, später wegfallen, die Anerkennung aufgrund unrichtiger Angaben erfolgt ist oder sonstige Gründe (z.B. Zweckentfremdung der für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel, Fehlen einer Jugendordnung) bekannt werden, die eine Anerkennung nicht mehr rechtfertigen.

Rechtsweg

Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung sowie der Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung sind Verwaltungsakte, gegen die der Rechtsweg beschritten werden kann.

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Anerkennungen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien ausgesprochen wurden, behalten unter Verweis auf Abschnitt C weiterhin ihre Gültigkeit. Grundlage für eine finanzielle Förderung aus dem Kreisjugendplan ist der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII.

Die bisherigen "Richtlinien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften im Landkreis Hersfeld-Rotenburg" vom 01.01.2014 werden hiermit aufgehoben.

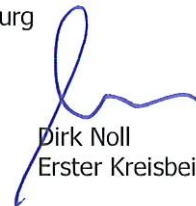
Die Richtlinien für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgruppen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg wurden auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom Kreisausschuss in der vorgelegten Fassung am 28.06.2022 verabschiedet und treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Bad Hersfeld, 28.06.2022



Torsten Warnecke
Landrat

Der Kreisausschuss
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg



Dirk Noll
Erster Kreisbeigeordneter

Förderungsrichtlinien zur Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Allgemeines

Gemäß § 69 des SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Achstes Buch) – Kinder- und Jugendhilfe ist der Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg öffentlicher Jugendhilfeträger. Der Fachbereich Jugend, Soziales und Senioren (im Folgenden Fachbereich 5 genannt) ist für die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe zuständig. Im Rahmen dieser Leistungsverpflichtung unterstützt die Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens (§§ 11 und 12 SGB VIII).

Mit den vorliegenden Richtlinien zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit und der Jugendgemeinschaften sowie der Förderung zur Einrichtung kommunaler Kinder- und Jugendarbeiten verfügt der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg über ein leistungsstarkes Förderungsinstrumentarium zur Unterstützung der verschiedenen Angebotsformen der Jugendarbeit im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

Der Kreistag stellt jährlich Haushaltsmittel für eine finanzielle Unterstützung nach diesen Richtlinien zur Verfügung. Durch die Förderungsrichtlinien der Städte und Gemeinden erfahren diese eine sinnvolle Ergänzung.

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Angebote der Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden und die Unterstützung von Verbänden, Gruppen, Initiativen, Vereinen und anderen Trägern, die im Sinne des SGB VIII in der Jugendarbeit aktiv sind. Schwerpunkte von Jugendarbeit heute sollen Angebote sein, die Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln im Alltag einräumen. Hierbei sind die spezifischen sozialen und kulturellen Sozialisationsbedingungen zu berücksichtigen und die Maßnahmen auf ihre ökologische Sinnhaftigkeit hin zu überprüfen. Jugendarbeit soll den respekt- und verständnisvollen Umgang der Menschen über die Generations-, Geschlechter- und Nationalitätengrenzen hinweg fördern und bewirken.

Ein besonderes Augenmerk ist generell auf die erweiterten Gleichstellungsbestrebungen für Männer und Frauen im Sinne des „Gender Mainstreaming“ zu richten. Dieser Ansatz geht über die bisher gültigen Vorstellungen geschlechtsspezifischer Arbeit hinaus und fordert die Einbindung geschlechterbewusster Pädagogik in sämtliche Planungs-, Entwicklungs- und Evaluationsprozesse auch für den Bereich der Jugendarbeit.

Außerdem ist bei allen Angeboten der Jugendarbeit auf eine verstärkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hinzuwirken. Insbesondere bei den gemäß der Förderungsrichtlinien I und VI förderfähigen Maßnahmen sollen die Teilnehmenden die entsprechenden Projekte selber angeregt haben oder zumindest möglichst frühzeitig in die Planung, Organisation und Umsetzung aktiv eingebunden sein.

Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem Kinder- und Jugendschutzgedanken in besonderer Weise Rechnung tragen und die z. B. Präventions-Ansätze beinhalten oder zum Schutze des Kindeswohls beitragen, erhalten in den Förderungsrichtlinien einen besonderen Stellenwert. Daher werden sie als explizit förderungswürdig betrachtet und sollen in besonderem Maße bei der Förderung von Maßnahmen Berücksichtigung finden (z. B. in Schulungen von Mitarbeitenden gem. Richtlinie IV).

Mit der Einführung des § 72a im SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) sieht der Gesetzgeber zudem vor, dass Jugendgruppen, Vereine und Verbände etc., die eine finanzielle Förderung für Ihre Jugendarbeit erhalten, in schriftlichen Vereinbarungen mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Tätigkeitsausschluss für haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige in der Kinder-

und Jugendarbeit festlegen. Daher ist eine Förderung aus dem Kreisjugendplan nur noch möglich, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg auf der Basis der vorliegenden Mustervereinbarung getroffen wurde.

Voraussetzungen und Grundsätze der Förderung

1. Zuwendungen werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die ihren 1. Wohnsitz im Landkreis Hersfeld-Rotenburg haben, gewährt. Von dieser Regelung ausgenommen sind zur Betreuung in Maßnahmen gem. der Richtlinien II und III eingesetzte Personen, deren Erstwohnsitz nicht im Landkreis Hersfeld-Rotenburg liegt, sofern sie für eine im Landkreis Hersfeld-Rotenburg anerkannte und tätige antragstellende Organisation gem. 2. oder 3. tätig sind. Entsprechende Personen sind in den Listen der Teilnehmenden ausdrücklich als Betreuungspersonen zu kennzeichnen.
2. Antragsberechtigt sind die als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften, die Städte und Gemeinden sowie die kommunalen Kinder- und Jugendarbeiten aus dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Grundlage für eine finanzielle Förderung aus dem Kreisjugendplan ist das Vorliegen einer unterzeichneten Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII.
3. Jugendinitiativen, die zeitlich oder räumlich begrenzt agieren, können auf Antrag ebenfalls gefördert werden, ohne dass eine ausdrückliche Anerkennung der Förderungswürdigkeit vorliegt. Voraussetzung ist, dass die Initiative ihre Ziele, ihren Zweck und die beantragte Maßnahme beschreibt. Auf das Vorliegen einer unterzeichneten Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII kann ggf. verzichtet werden, wenn es sich um eine Gruppe selbstorganisierter Gleichaltriger ohne signifikante Altersunterschiede handelt.
4. Die Antragsstellung erfolgt unter Verwendung der vorgegebenen Vordrucke durch die verantwortliche Organisation. Anträge sind an den Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg - Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe - zu richten. Im Zeitraum von max. 4 Wochen erhalten die Antragstellenden einen Zwischenbescheid mit weiteren Angaben. Die Auszahlung einer möglichen Kreisbeihilfe erfolgt auf ein von der antragstellenden Organisation angegebenes Konto.
5. Zuwendungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für alle Anträge mit einem Förderungsvolumen von bis zu 1.000,00 € werden die Bewilligungen im Einvernehmen mit der das Dezernat leitenden Person von den Mitarbeitenden der Verwaltung vorgenommen, in allen anderen Fällen entscheidet der Kreisausschuss. Zuwendungen, die weniger als 10 € betragen, werden aus verwaltungstechnischen Gründen nicht ausgezahlt. Im Einzelfall können Anträge zuvor dem Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung zur Beratung vorgelegt werden.
6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
7. Die Zuwendungen erfolgen im Sinne der Maßnahmenförderung, d. h. es werden auf Antrag nur solche Projekte, Veranstaltungen etc. bezuschusst, die tatsächlich durchgeführt werden bzw. wurden. Eine pauschale Förderung der Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden (z. B. aufgrund von Mitgliederzahlen) ist nicht möglich.
8. Eine Doppelförderung von Maßnahmen aus verschiedenen Haushaltsmitteln des Landkreises Hersfeld-Rotenburg ist ausgeschlossen (anderweitige Drittmittel sind jedoch möglich).
9. Bei allen Maßnahmen, bei denen gemäß den Förderungsrichtlinien ein Kosten- bzw. Finanzierungsplan vorzulegen ist (Richtlinien I, IV, V und VI), sind sowohl die Ausgaben als auch die Einnahmen aufzulisten und zu belegen.

10. Unter „Gesamtkosten“ sind die gesamten belegten Ausgaben für die zu fördernde Veranstaltung zu verstehen. Der Förderungsbetrag des Landkreises darf die nachgewiesenen ungedeckten Kosten der antragstellenden Organisation nicht überschreiten.
11. Bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel sollen die Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg entsprechend ihrer Bevölkerungsanteile berücksichtigt werden.
12. Bei allen beantragten Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden ausreichend haftpflicht-, unfall- und krankenversichert sind.

Nicht gefördert werden:

- schulische Maßnahmen
- Veranstaltungen und Maßnahmen, die überwiegend religiösen oder parteipolitischen Aufgaben dienen (z. B. Konfirmandenfreizeiten)
- kommerzielle Anbieter (z. B. Reisebüros, Banken)
- verfassungsfeindliche und jugendgefährdende Aktivitäten

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote, die sich den folgenden Richtlinien zuordnen lassen:

- Richtlinie I: Projekte und besondere Veranstaltungen
- Richtlinie II: Jugend-, Freizeit- und Reiseveranstaltungen
- Richtlinie III: Internationale Jugendbegegnungen
- Richtlinie IV: Kurse, Lehrgänge, Seminare
- Richtlinie V: Materialien für die Jugendarbeit
- Richtlinie VI: Förderung von Jugendräumen
- Richtlinie VII: Förderung kommunaler Kinder- und Jugendarbeit

Jede Richtlinie beinhaltet unter 1. den Gegenstand der Förderung, unter 2. den Umfang der Förderung und unter 3. das nötige Verfahren bei der Beantragung und Bewilligung.

Richtlinie I - Projekte und besondere Veranstaltungen

1. Gefördert werden kulturelle, ökologische und jugendpolitische Projekte, die an den Interessen junger Menschen anknüpfen sowie besondere Veranstaltungen mit freizeitpädagogischem Wert (z. B. Kultur, Theater, Sport) sowie Angebote zum Kinder- und Jugendschutz. Projekte können sowohl einzelne Tagesveranstaltungen als auch für einen längeren Zeitraum stattfindende Arbeitsgruppen zu konkreten Themen sein. Die zu fördernden Maßnahmen sollen eine besondere Bedeutung für die Jugendarbeit im Landkreis Hersfeld-Rotenburg haben und sich insbesondere bei den besonderen Veranstaltungen aus dem übrigen Angebot der antragstellenden Organisation deutlich herausheben. Besondere Berücksichtigung sollen insbesondere auch geschlechtsspezifische Angebote finden. Grundsätzlich sollen bei allen förderungsfähigen Maßnahmen Kinder und Jugendliche bereits frühzeitig in die Planung und Durchführung einbezogen sein, sowie deren Mitbestimmungsrecht gewährleistet und unterstützt werden.
2. Eine Kreisbeihilfe kann gewährt werden bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.000 €.
3. Der Antrag mit Konzeption, Abschlussbericht und Gesamtabrechnung ist spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen. Der Konzeption muss die besondere Bedeutung dieser Veranstaltung bzw. des Projektes ebenso zu entnehmen sein, wie nähere Angaben z. B. über

die angesprochene Zielgruppe, über die Organisatoren der Veranstaltung oder über die Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung.

Richtlinie II - Jugend-, Freizeit-, Reiseveranstaltungen

1. Förderungsfähig ist die Teilnahme an Freizeiten der Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lagern im In- und Ausland.
 - 1.1 Gefördert werden Veranstaltungen:
 - die mindestens 2 Tage und längstens 21 Tage dauern, An- und Abreisetag gelten als je ein Tag
 - mit mindestens 6 Teilnehmenden.
 - 1.2 Bei Veranstaltungen anerkannter Träger mit Sitz außerhalb des Landkreises kann ein Zuschuss für Teilnehmende aus dem Kreisgebiet gewährt werden.
 - 1.3 Gefördert werden Teilnehmende im Alter von 5 - 27 Jahren, für je angefangene 6 Teilnehmende kann für eine Betreuungsperson die Kreisbeihilfe in gleichem Umfang gewährt werden.
2. Die Zuwendung beträgt bis zu 4,00 € pro Tag und teilnehmender Person. Bei mehrtägigen Ferienspielangeboten ohne Übernachtung wird die Zuwendung aufgrund geringerer Gesamtkosten auf 50 % der möglichen Kreisbeihilfe begrenzt.
3. Dem Antrag ist eine ausgefüllte und von zwei für die Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen (z. B. Jugendgruppenleitende) unterzeichnete Liste der Teilnehmenden mit Angaben zu Adressen und Geburtsdaten der Teilnehmenden beizufügen. Betreuungspersonen sind in der Liste der Teilnehmenden gesondert aufzuführen und als solche zu kennzeichnen. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.

Richtlinie III – Internationale Jugendbegegnungen

1. Förderungsfähig sind internationale Jugendbegegnungen, die der persönlichen Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern dienen. Internationale Jugendarbeit soll im Sinne politischer Bildung jungen Menschen helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennenzulernen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und die eigene Situation besser zu erkennen. Sie soll ihnen darüber hinaus bewusst machen, dass sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens und für Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt mitverantwortlich sind.
 - 1.1 Alle Programme im Rahmen der internationalen Jugendbegegnungen müssen sorgfältig vorbereitet und durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere auch eine intensive Vor- und Nachbereitung mit den Teilnehmenden in Seminaren, für die eine zusätzliche Kreisbeihilfe über Richtlinie IV beantragt werden kann. Zwischen den kooperierenden Organisationen ist rechtzeitig ein Programm zu vereinbaren. Dieses muss Aufschluss geben über Zielgruppen, Lernziele/Themen, Arbeitsmethoden, Vorbereitung und Auswertung.
 - 1.2 Das Zahlenverhältnis zwischen Jugendlichen aus dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg und Jugendlichen der kooperierenden Organisationen soll ausgeglichen sein.
 - 1.3 Förderungsfähig sind:
 - auf Einladung erfolgende internationale Jugendbegegnungen außerhalb und innerhalb des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

- Begegnungen von mindestens 3 Tagen Dauer, An- und Abreise gelten als je ein Tag; höchstens können 14 Tage gefördert werden
 - Veranstaltungen mit mindestens 7 und höchstens 50 Teilnehmenden aus dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg.
- 1.4 Nicht förderungsfähig sind Veranstaltungen,
- die im Wesentlichen wissenschaftlichen oder sportlichen Charakter haben
 - die als Rundreise durchgeführt werden.
- 1.5 Als Teilnehmende werden junge Menschen im Alter von 12 - 27 Jahren berücksichtigt.
- 1.6 Vor Antritt einer Auslandsbegegnung muss eine Unfall-, Haftpflicht- und Krankenversicherung für alle Teilnehmenden vorliegen und nachgewiesen werden.
- 2.1 Die Zuwendung beträgt:
- bei Begegnungen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg bis zu 7,00 € pro Tag und teilnehmende Person aus dem Ausland.
 - bei Begegnungen außerhalb des Landkreises Hersfeld-Rotenburg bis zu 7,00 € pro Tag und teilnehmende Person aus dem Kreisgebiet.
- 2.2 Pro angefangene 6 Teilnehmende kann für eine Betreuungsperson eine Kreisbeihilfe in Höhe von bis zu 7,00 € gewährt werden.
- 3.1 Der Antrag auf Förderung ist spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme mit folgenden Unterlagen einzureichen:
- das mit der kooperierenden Organisation abgestimmte Programm
 - das Programm zur Vor- und Nachbereitung
 - das Einladungsschreiben der ausländischen kooperierenden Organisation
 - der Nachweis über eine Unfall-, Haftpflicht- und Krankenversicherung für alle Teilnehmenden
 - Angaben über die Leitungsperson der Maßnahme
 - eine ausgefüllte und von zwei für die Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen (z. B. Jugendgruppenleitende) unterzeichnete Liste der Teilnehmenden mit Angaben zu Adressen und Geburtsdaten der Teilnehmenden, in der Betreuungspersonen gesondert aufgeführt und als solche gekennzeichnet sind
 - ein Abschlussbericht.
- 3.2 Gefördert werden können bis zu zwei Jugendbegegnungen je Jugendgruppe pro Jahr im In- und Ausland. Alle weiteren internationalen Jugendbegegnungen einer Jugendgruppe im gleichen Jahr können nur bis 25 % des Förderungssatzes bezuschusst werden.

Richtlinie IV – Kurse, Lehrgänge, Seminare

1. Gefördert werden ganztägige und mehrtägige Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden, zur politischen, sozialen und kulturellen Jugendbildung, zum präventiven Jugendschutz und zur Vor- und Nachbereitung von Internationalen Jugendbegegnungen. Die veranstaltenden Organisationen haben dabei die Aufgabe, den Teilnehmenden Möglichkeiten zur Emanzipation zu eröffnen und ihnen die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftlicher Tätigkeit zu ermöglichen. Außerschulische Jugendbildung setzt situativ an den alltags- und lebensweltbezogenen Interessen der jungen Menschen an.
- 1.1 Im Einzelnen sind nach Vorlage eines Veranstaltungsprogramms förderungswürdig:
- Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Arbeitseinheiten (von je 45 Minuten)
 - Lehrgänge/Seminare mit mindestens 2 und höchstens 7 Tagen, An- und Abreise gelten als je 1 Tag

- Arbeitsgemeinschaften mit mindestens 3 Nachmittagen/Abenden bei gleichem Teilnehmendenkreis und mindestens je 3 Arbeitseinheiten
 - Veranstaltungen zur Qualifizierung von Jugendgruppenleitenden.
- 1.2 Die Förderung erfolgt für Gruppen ab mindestens 7 und mit höchstens 30 Teilnehmenden.
- 1.3 Nicht förderungsfähig sind
- Veranstaltungen mit überwiegend sportlichem oder wissenschaftlich-technischem Charakter
 - Kursgebühren und Fahrtkosten der Teilnehmenden.
- 1.4 Als Teilnehmende werden junge Menschen von 14 - 27 Jahren berücksichtigt. Bei Veranstaltungen zur Qualifizierung von Jugendgruppenleitenden entfällt eine Altersbegrenzung.
2. Eine Kreisbeihilfe kann gewährt werden bis zu 30 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 750 € je Maßnahme.
- 3.1 Dem Antrag auf Förderung sind beizufügen:
- eine ausgefüllte und von zwei für die Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen (z. B. Jugendgruppenleitenden) unterzeichnete Liste der Teilnehmenden mit Angaben zu Adressen und Geburtsdaten der Teilnehmenden, das Seminarprogramm und ein Seminarbericht als Verwendungsnachweis
 - Zahlungsnachweise über die Gesamtkosten (z. B. Referierende, Raummiete).
- 3.2 Der Antrag ist spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.

Richtlinie V - Materialien für die Kinder- u. Jugendarbeit

1. Förderungswürdig ist die Beschaffung von Materialien für die spezifische Kinder- und Jugendarbeit der antragstellenden Organisation, die sie in der Zielsetzung ihrer Jugendarbeit unterstützen. Bezuschusst werden können:
- Bücher und Fachliteratur für die Kinder- und Jugendarbeit
 - Material für die aktive Medienarbeit als Grundausstattung (Geräte und Zubehör)
 - Material für eigene schöpferische Tätigkeiten der Jugendgruppen
 - Material für erlebnisorientierte und bewegungsfördernde Aktivitäten der Jugendgruppen
 - Zelte einschließlich Zubehör.
- 2.1 Kreisbeihilfen können gewährt werden bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 750,00 €.
- 3.1 Die Jugendgruppen beantragen eine Kreisbeihilfe spätestens 3 Monate nach einer bereits erfolgten Anschaffung unter Vorlage der Rechnungskopien.
- 3.2 Materialien und Geräte im Einzelanschaffungspreis über 50,00 € sind von der Gruppe zu inventarisieren.
- 3.3 Bei der Auflösung der bezuschussten Gruppe ist der anteilige Eigentumsvorbehalt durch den Kreisausschuss zu beachten, d. h. inventarisierte Materialien und Geräte (s. Punkt 3.2) gehen in diesem Fall in den Besitz des Kreisausschusses des Landkreises Hersfeld-Rotenburg über.
- 3.4 Großgeräte mit einem Beschaffungswert von über 250,00 € sollen grundsätzlich auch von anderen Gruppen genutzt werden können. Den geförderten Gruppen wird empfohlen, entsprechende Ausleihbedingungen zu formulieren. Im Fachbereich 5 wird ein Verzeichnis ausleihbarer Großgeräte angelegt.

Richtlinie VI – Förderung von Jugendräumen

1. Förderungsfähig sind der Bau und die Ausstattung von Jugendräumen vorzugsweise für die offene Jugendarbeit. Dabei ist im Vorfeld der Maßnahme unbedingt darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche, die den Jugendraum künftig nutzen sollen, frühzeitig in die Planungen einbezogen sind, ihre Interessen erfragt und nach Möglichkeit auch umgesetzt werden. Die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen sind hierbei zu berücksichtigen.
 - 1.1 Im Einzelnen sind förderungsfähig:
 - die Ausstattung von Jugendräumen
 - Neu-, Ersatz- oder Erweiterungsbau von Jugendräumen
 - Aus- u. Umbau sowie Modernisierungen von Jugendräumen
 - der Ankauf von Gebäuden.
 - 1.2 Nicht förderungswürdig sind:
 - Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht ausschließlich der Jugendarbeit dienen
 - der Erwerb des Baugrundstückes
 - die Nebenkosten im Zusammenhang mit Erwerb, wie Steuern etc.
 - die Erschließungskosten (einschließlich Kosten für Freimachen und Herrichten von Baugrundstücken)
 - die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln.
- 2.1 Die Zuwendung kann bis zu 20% der bezuschussungsfähigen Kosten des Projektes betragen, höchstens jedoch 15.000,00 €.
- 2.2 Nicht gefördert werden Aufwendungen der laufenden Unterhaltung. Die Sicherung der Unterhaltskosten muss durch den Träger der Einrichtung gewährleistet sein.
- 3.1 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein, einschlägige Genehmigungen (z. B. durch das Bauamt) müssen vorliegen.
- 3.2 Die die Zuwendung empfangende Organisation muss in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Einrichtung bieten.
- 3.3 Die Baumaßnahme ist fachlich mit dem Kreisausschuss (Fachbereiche 2 und 5) abzustimmen, die Antragsunterlagen werden daher bei allen Baumaßnahmen durch den Fachbereich 5, Kinder-, Jugend- und Familienförderung, immer auch dem Fachdienst Bauordnung, Fachbereich 2, zur Prüfung vorgelegt.
- 3.4 Die die Zuwendung empfangende Organisation ist verpflichtet, insbesondere bei Neubauvorhaben die Einrichtung behindertengerecht zu gestalten.
- 3.5 Die Räumlichkeiten sind auch nicht vereins- und verbandsgebunden Jugendlichen bereitzustellen. Näheres regelt eine Hausordnung.
- 4.1 Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung soll rechtzeitig vor Baubeginn an den Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Fachbereich 5, gerichtet werden.
- 4.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - Begründung des Bedarfs für die Einrichtung
 - Kosten- und Finanzierungsplan
 - Baupläne
 - beglaubigter Grundbuchauszug bzw. beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Nutzungsvertrages (Miet- oder Pachtvertrag).

- 5.1 Der Zuschuss wird nach Baufortschritt ausgezahlt (1/3 bei Baubeginn, 1/3 bei Rohbauabnahme und 1/3 nach Überprüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises). Liegt die Gesamtsumme der Kreisbeihilfe unter 2.000,00 €, so wird der Förderbetrag in einer Summe ausgezahlt.
- 6.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung des Projektes, in jedem Fall aber zwei Jahre nach Auszahlung der zweiten Rate, dem Fachbereich 5 vorzulegen. Innerhalb dieser Frist sind alle bewilligten Raten abzurufen. Eine spätere Auszahlung ist nicht möglich.
- 6.2 Zweckentfremdung innerhalb von 10 Jahren führt zur Rückforderung der Zuwendung.

Richtlinie VII - Förderung komm. Kinder- u. Jugendarbeit

1. Die kommunale Kinder- und Jugendarbeit wendet sich mit ihren Angeboten und Leistungen an Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien. Die Sozialisationsfelder Familie, Schule und Ausbildung sowie die Kinder- und Jugendarbeit ergänzen sich wechselseitig. Dazu gehören auch präventive Maßnahmen im Vorfeld der erzieherischen Hilfen.

Kinder und Jugendliche sind an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt. Die Gestaltung und Aneignung sozialer Strukturen im Sozialraum erfolgt unter ihrer direkten Beteiligung; sie sind in die gesellschaftlichen Entscheidungsprozesse eingebunden. Sie werden unterstützt, in Selbstorganisation Freizeit- und Bildungsangebote durchzuführen. Die Mitarbeitenden in den kommunalen Kinder- und Jugendarbeit gestalten in interdisziplinären Teams in kommunaler Verantwortung die Lebensbedingungen der im Landkreis lebenden jungen Menschen aktiv, zukunftsweisend und im diskursiven Prozess mit den politisch Verantwortlichen.

Die flächendeckende Einrichtung von örtlicher Jugendarbeit in kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist fester Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung und begünstigt eine fachliche Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Landkreis. Durch die planerische Gesamtverantwortung des Landkreises als öffentlicher Jugendhilfeträger ist gewährleistet, dass Steuerung und Mitwirkung in den Tätigkeitsbereichen der kommunalen Jugendarbeiten gegeben sind.

2. Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, die sozialpädagogische Fachkräfte für die Jugendarbeit (gem. §§ 11 - 14 SGB VIII) einsetzen, können eine Kreiszuwendung erhalten. Dabei wird erwartet, dass die Städte und Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern für die kommunale Kinder- und Jugendarbeit mindestens eine pädagogische Fachkraft für die Jugendarbeit einstellen.
 - 2.1 Zuwendungen können auch an Verbände von mehreren Gemeinden gewährt werden, wenn einzelne kleine Gemeinden aufgrund ihrer Voraussetzungen nicht alleine zur Einstellung einer sozialpädagogischen Fachkraft in der Lage sind. Ausgenommen hiervon sind solche Städte und Gemeinden mit jeweils mehr als 6000 Einwohnern. Gefördert werden können auch solche Stellen, die durch die Städte und Gemeinden mit freien Trägern der Jugendhilfe oder Kirchengemeinden in gemeinsamer Trägerschaft eingerichtet werden.
 - 2.2 Bei Anstellung mehrerer Fachkräfte in der städtischen und gemeindlichen Jugendarbeit wird im Regelfall ein Personalkostenzuschuss für die höchstdotierte Fachkraft gewährt. Werden im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit durch Verbände von maximal drei Gemeinden gem. der Bestimmungen zu 2.1 mehrere Stellen geschaffen, so können hier Personalkostenzuschüsse für insgesamt bis zu 2,0 Vollzeitäquivalente (Fachkräfte) gewährt werden.
 - 2.3 Anstellungsbehörde ist in der Regel die Stadt/Gemeinde. Sie übt die Dienstaufsicht aus, während die Fachaufsicht in Zusammenarbeit mit dem Landkreis als örtlichem Jugendhilfeträger wahrzunehmen ist. Werden die Aufgaben der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit an einen freien Träger übertragen, erfolgt eine Förderung durch den Landkreis nur dann, wenn im Einvernehmen mit dem örtlichen

Jugendhilfeträger vertragliche Regelungen zwischen dem freien Träger und der Stadt/Gemeinde über die Aufgaben der Fachkraft/Fachkräfte getroffen werden und die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Landkreis wahrgenommen wird.

3. Die Zuwendungen zu den Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte werden im Wege einer Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 30% der tatsächlichen Personalkosten gewährt. Übertarifliche Besoldungen sind nur bis zur Höhe der Entgeltsätze der jeweils geltenden tariflichen Vereinbarungen förderfähig.
 - 3.1 Zur Jahresmitte erfolgt, durchgängige Besetzung der Stelle/n in den ersten sechs Monaten des Jahres vorausgesetzt, für jede geförderte Stelle eine erste Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 9.000,00 €. Nach Ablauf des Jahres, für das eine Förderung beantragt wurde, ist von der antragstellenden Stadt/Gemeinde bis zum 31. Januar des Folgejahres ein Nachweis der tatsächlich entstandenen Personalkosten vorzulegen (Kopie des abgerechneten Lohnkontos für das Vorjahr). Auf der Basis dieser Personalkostenabrechnung wird die Kreisbeihilfe berechnet, die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 30. April.
 - 3.2 Die Zuwendung entfällt, wenn die sozialpädagogische Fachkraft nicht ausschließlich mit Tätigkeiten der Jugendarbeit gem. dem SGB VIII beauftragt wird.
4. Über die Zuwendung entscheidet der Kreisausschuss rückwirkend, im Einzelfall auch unter vorheriger Beteiligung des Jugendhilfeausschusses (Stellungnahme).
 - 4.1 Anträge für die Einrichtung bzw. Fortführung von hauptamtlichen Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in den Städten und Gemeinden sind vom Magistrat/Gemeindevorstand (bei Neuanträgen oder wesentlichen Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung; mit ausführlicher Begründung und Darstellung der Aufgaben und Zielvorstellungen) bis zum 01.08. eines jeden Jahres für die Aufnahme bzw. Fortführung der Tätigkeit zum 01.01. des Folgejahres vorzulegen.
 - 4.2 Bei der Begründung und Entwicklung der Aufgabenstellung und Zielsetzung ist das Jugendamt frühzeitig zu beteiligen.
 - 4.3 Die Stadt/Gemeinde verpflichtet sich mit der Inanspruchnahme von Zuwendungen für Personalkosten, die pädagogische Fachkraft zum Erfahrungsaustausch mit den Mitarbeitenden der Kinder-, Jugend- und Familienförderung zu entsenden.
 - 4.4 Gleichzeitig muss die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen für die Mitarbeitenden in der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit auf Landkreis- und Landesebene ermöglicht werden.
 - 4.5 Die Mitarbeitenden in der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit werden an der Jugendhilfeplanung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg beteiligt und sind für derartige Veranstaltungen freizustellen (gem. § 80 SGB VIII).
 - 4.6 Grundlage für eine Förderung ist die Abgabe eines standardisierten Jahresberichtes für das abgelaufene Jahr zusammen mit der Vorlage des Nachweises der entstandenen Personalkosten bis zum 31. Januar des Folgejahres durch die antragstellende Stadt oder Gemeinde. Darüber hinaus sind entsprechende Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII bzw. zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII mit dem Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zu treffen und die Mitarbeitenden in der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit über die vereinbarten Verfahrensweisen zu informieren.

Inkrafttreten

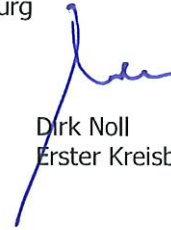
Die Änderungen der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Hersfeld-Rotenburg wurden auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom Kreisausschuss in der vorgelegten Fassung am 28.06.2022 verabschiedet und treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Bad Hersfeld, 28.06.2022



Torsten Warnecke
Landrat

Der Kreisausschuss
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg



Dirk Noll
Erster Kreisbeigeordneter

